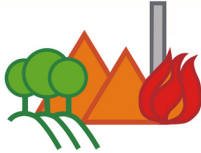




VBSA
ASED
ASIR



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer

vom **04. AUG. 2008**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft gemäss Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Eine Heizwerkführerin oder ein Heizwerkführer mit eidgenössischem Fachausweis gewährleistet selbständig und in Zusammenarbeit mit andern Fachleuten, dass sie oder er:

Im Fachbereich «Industrielle Wärmetechnik» (IWT),

eine wärmetechnische Anlage wirtschaftlich, sicher und umweltfreundlich betreiben und unterhalten kann und als Gruppenführerin oder Gruppenführer eingesetzt werden kann.

Im Fachbereich «Kehrichtheizkraftwerk» (KHKW),

ein Kehrichtheizkraftwerk wirtschaftlich, sicher und umweltfreundlich betreiben und unterhalten kann.

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die folgenden Kompetenzen verfügt:

Sie oder er

- kennt und versteht die verfahrenstechnischen Prozesse, die Brennstoffeigenschaften und kann sie in der Steuerung der Prozesse berücksichtigen.
- ist in der Lage, mit dem vermittelten Wissen und der Aneignung von Praxiserfahrung Verantwortung für sich und den Betrieb zu übernehmen und kann damit den Schutz von Mensch und Umwelt sicherstellen.
- kann sein Wissen an Mitarbeitende weitergeben.
- setzt Technik und verfügbare Ressourcen schonend ein, strebt eine konstant hohe Systemverfügbarkeit an und trägt somit massgeblich zum nachhaltigen betrieblichen Erfolg bei.
- kann Prozessabweichungen und Störungen im Gesamtprozess einordnen und die erforderlichen Massnahmen treffen.

Weitergehende Anforderungen und Kompetenzen sind in der Wegleitung beschrieben.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen bilden die Trägerschaft:

- SVTI Schweizerischer Verein für Technische Inspektionen
- VBSA Verband der Betriebsleiter und Betreiber schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen
- ARTh Association Romande des Thermistes
- HWFF Heizwerkführer Forum

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch den SVTI, VBSA, ARTh und HWFF für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. Dezember 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einer oder mehreren von der Trägerschaft bestimmten Organisation(en) übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist
 - den Ablauf der Prüfung

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Angabe des Fachbereichs;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

Die Kandidaten melden sich für einen der beiden Fachbereiche an.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses eines Berufes der Metall- oder Elektrobranche ist oder eine höhere Ausbildung in technischer Richtung hat (Techniker TS oder Fachhochschule) und über eine Berufspraxis in Wärmetechnik von einem Jahr verfügt;
 - b) im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises ist und über eine Berufspraxis in Wärmetechnik von mindestens 3 Jahren verfügt;
 - c) über eine Berufspraxis in Wärmetechnik von mindestens 5 Jahren verfügt.
- Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr gemäss Ziffer 3.41.
- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Arbeitstage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 9 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - b) Todesfall im engeren Umfeld;
 - c) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzulegen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Mindestens eine oder einer von den zwei Expertinnen oder Experten darf nicht Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse sein.
- 4.45 Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Fachbereich «Industrielle Wärmetechnik» IWT

Prüfungsteil	Zeit in Min.	Schriftlich / mündlich	Gewichtung
1 Betrieb der Anlage	135	S	2
2 Brennstoffe	45	S	1
3 Feuerung	45	S	1
4 Energienutzung	45	S	1
5 Rauchgasreinigung, Reststoffe	45	S	1
6 Wasserbehandlung	105	S	1
7 Armaturen, Hilfseinrichtungen und Instandhaltung	150	S	1
8 Sicherheit und Umweltschutz	60	S	1
9 Prozesse und Betrieb	90	M	2
Total	720		

Fachbereich «Kehricht-Heizkraftwerk» KHKW

Prüfungsteil	Zeit in Min.	Schriftlich / mündlich	Gewichtung
1 Betrieb der Anlage	135	S	2
2 Brennstoffe	45	S	1
3 Feuerung	45	S	1
4 Energienutzung	105	S	1
5 Rauchgasreinigung, Reststoffe	105	S	1
6 Wasserbehandlung	75	S	1
7 Armaturen, Hilfseinrichtungen und Instandhaltung	60	S	1
8 Sicherheit und Umweltschutz	60	S	1
9 Prozesse und Betrieb	90	M	2
Total	720		

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung gemäss Ziffer 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die all-fällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten gemäss Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese gemäss Ziffer 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und
 - b) höchstens eine Note eines Prüfungsteils unter 4.0 ist und
 - c) keine Note eines Prüfungsteils unter 3.0 ist.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
 - a) Fachbereich;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Heizwerkführerin / Heizwerkführer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Thermiste avec brevet fédéral**
- **Termista con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird «Operator of Heat and Power Plants with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training» empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

7.3 Beschwerderecht

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 17. März 1981 über die Berufsprüfung für Heizwerkführer wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Die Prüfung für den Fachbereich IWT wird im Jahr 2008 letztmals nach dem bisherigen Reglement vom 17. März 1981 durchgeführt.

9.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 17. März 1981 erhalten bis 2010 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.23 Kandidierende im Fachbereich KHKW, welche im Jahr 2007 oder 2008 die Prüfung bestanden haben, erhalten den Fachausweis nach Genehmigung durch das BBT.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Zürich, Bern, Orbes, Möhlin

SVTI
Schweizerischer Verein für
technische Inspektionen



Dr. Herbert Egolf
Direktor

VBSA
Verband der Betriebsleiter und
Betreiber Schweizerischer
Abfallbehandlungsanlagen



Pierre Ammann
Präsident

ARTh
Association Romande des
Thermistes



Daniel Inderwildi
Vizepräsident

HWFF
Heizwerkführer Forum



Hans Ryser
Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin:



Dr. Ursula Renold

Bern, den 4. August 2008